# SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kommunales Jobcenter Offenbach						
Bericht						
über die Prüfung des Jahresabschlusses						
zum 31. Dezember 2018 und des						
Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018						

# Schüllermann und Partner AG

# Inhaltsverzeichnis

A. Prufungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	8
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	<b>8</b> 8
D. Prüfungsdurchführung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	13
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung  1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen  2. Jahresabschluss  3. Lagebericht	<b>15</b> 15 17 17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses  1. Bewertungsgrundlagen  2. Zusammenfassende Beurteilung	<b>18</b> 18 18
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG  1. Allgemeine Feststellungen  2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	<b>19</b> 19 19
G Schlusshamerkungen	21

#### Schüllermann und Partner AG

#### Anlagenverzeichnis

#### Gesetzliche Pflichtanlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2018

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

#### Freiwillige Anlagen

Anlage 6: Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

b) Vermögenslage (Bilanz)

c) Finanzlage

Anlage 7: Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0713/19 MAO/Ed 1051620

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

#### A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

#### MainArbeit, Kommunales Jobcenter Offenbach

– im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" oder "MainArbeit" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 29. April 2019 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Januar 2019 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HesEigBGes) der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit von Mai bis Juni 2019 in den Geschäftsräumen der ESO Stadtservice GmbH Offenbach am Main und in unseren Büroräumen in Dreieich-Sprendlingen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. August 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. November 2018 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlage 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**), sowie den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 5**) beifügen.

Die freiwilligen (nicht gesetzlichen) Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab Anlage 6 f.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

#### B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MainArbeit. Kommunales Jobcenter für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

# Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

# Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Schüllermann und Partner AG

 beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

 beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 4. Juli 2019

Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Torsten Scholz Wirtschaftsprüfer gez. MSc. Marcel Kempf Wirtschaftsprüfer

#### C. Grundsätzliche Feststellungen

#### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

#### Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs:

- Im Jahr 2018 hat sich der Arbeitsmarkt in der Region wie in den drei Vorjahren gut entwickelt. In der Stadt ging die Arbeitslosigkeit weiter zurück. Die Arbeitslosenquote lag im Dezember bei 8,9 % (Vorjahr 9,3%. Die Unterbeschäftigung (Arbeitslose plus Maßnahmeteilnehmer) ging in der Stadt Offenbach ebenfalls weiter zurück, auf 8.478 zum Jahresende (Vorjahr 8.881).
- Die Bevölkerung der Stadt wuchs im Jahr 2018 weiter um 2,0 Prozent auf 138.335 Ende Dezember 2018, davon 84.948 Deutsche und 53.387 Nicht-Deutsche. Der Ausländeranteil stieg weiter leicht auf knapp 39 Prozent. Die Fallzahlen im SGB II gingen dagegen weiter deutlich und gegenüber dem Vorjahreszeitraum noch einmal etwas beschleunigt zurück. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ging im Dezember gegenüber dem Vorjahresmonat um 6,9 %, die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 7,4 % und die der Personen im Leistungsbezug insgesamt (einschließlich Sozialgeld) um 6,8 % zurück.

- In allen Teilkategorien der SGB II-Fallstatistik konnten im Jahr 2018 Allzeittiefs verzeichnet werden. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften näherte sich dem Wert von 7.500, die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Wert von 11.000 und dies, es sei daran erinnert, bei einem beschleunigten Bevölkerungswachstum.
- Das Geschäftskonzept des Jobcenters hat sich im Berichtsjahr nicht geändert. Das SGB II bildet die gesetzliche Grundlage. Hier gab es auch in 2018 keine bedeutenden Änderungen. Allerdings gab es mit dem Teilhabechancengesetz eine bedeutende Reform mit einer deutlichen Erweiterung des Instrumentariums der aktiven Arbeitsförderung im SGB II, die jedoch erst mit dem Jahr 2019 wirksam wurde.
- Zentrales Prinzip der Arbeit im Jobcenter MainArbeit ist die Anregung von Eigenaktivitäten der Kunden bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und bei der Stellensuche und die frühzeitige und zielgerichtete Aktivierung. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag des SGB II darauf hinzuwirken, dass Bedürftigkeit in erster Linie durch die rasche Aufnahme von Erwerbsarbeit überwunden oder gemindert wird. Die Leistungsberechtigten haben umfassende Mitwirkungspflichten, auch die Pflicht, jede zumutbare Erwerbsarbeit aufzunehmen. Das Jobcenter hat die Verpflichtung, die Leistungsberechtigten dabei so effektiv wie möglich zu unterstützen, Arbeitsvermittlung zu leisten und bei Bedarf Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Qualifizierungsmaßnahmen, berufliche Orientierungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheit, Lohnkostenzuschüsse und anderes anzubieten und durchzuführen.
- Die Krankheitsquote lag bei 6,5 %. Das ist eine deutliche Verbesserung. Allerdings ist die Krankenquote noch immer höher als im Durchschnitt der Stadtverwaltung (5,8 %). Die Geschäftsführung setzt ihre Anstrengungen fort, die Krankenquote durch verschiedene Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und der Prävention weiter zu reduzieren

Zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Entsprechend den Ausführungen im Lagebericht rechnet die Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem ausgeglichenem Ergebnis. Chancen für das Jahr 2019 liegen im weiterhin guten konjunkturellen Umfeld. Allerdings sind seit Ende 2018 Zeichen einer konjunkturellen Abschwächung nicht zu übersehen. Inwieweit diese auf den Arbeitsmarkt durchschlagen ist noch nicht absehbar. Zuletzt gab es deutliche Hinweise, dass der Aufbau von Beschäftigung sich in 2019 nicht fortsetzen wird und dass erstmals seit längerem wieder mit einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen zu rechnen ist. Die Risiken auch für den Bereich des SGB II sind eindeutig gewachsen. Ob und inwieweit diese allgemeinen Risiken in der Stadt Offenbach zur Geltung kommen, ist abzuwarten.

Die Geschäftsführung der MainArbeit rechnet für 2019 bis Jahresende mit leicht zurückgehenden Fallzahlen, gegenüber dem Ergebnis 2018 gleichbleibenden Ausgaben für Geldleistungen (im Rahmen der Regelsatzerhöhung und der Steigerung des allgemeinen Mietniveaus auch in den Wohnungsmarktsegmenten der Leistungsberechtigten bei zurückgehenden Fallzahlen). Die Ergebnisse der letzten Jahre haben mit überdurchschnittlich guten Performancedaten erkennbar gemacht, dass das Praxiskonzept des Jobcenters gut funktioniert. Insofern sollten auch 2019 weiter gute Ergebnisse zu erzielen sein.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in Anlage 6 durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

#### D. Prüfungsdurchführung

#### I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 22 HesEigBGes unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 6).

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 26 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Über die vorgenannte Prüfung wird in Anlage 5 berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

#### II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweise sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir anhand der Fragenkreise 1 bis 16 des Fragenkatalogs des IDW PS 720 gewürdigt.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Nachweis und Bewertung der Forderungen gegen Leistungsberechtigte
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Bund und Stadt Offenbach

### Schüllermann und Partner AG

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

#### E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

#### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung von der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH als Dienstleister geführt. Diese bedient sich dabei ihrer Tochtergesellschaft der ESO Stadtservice GmbH.

Die ESO Stadtservice GmbH bedient sich dabei indirekt über die EVO der Hard- und Software sowie der Rechenzentrumsdienstleistungen der MW Energie AG, Mannheim. Dabei wird ein Netzwerk betrieben, auf dem die Daten online verarbeitet werden.

Zum Einsatz kommt die Software SAP R/3 Release EHP4 der SAP SE, Walldorf/Baden, mit den Modulen FI (Finanzbuchhaltung) und FI-AA (Anlagenbuchhaltung).

Die Software wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das Softwareprodukt in der Haupt-, Debitoren-, Kreditoren- und Anlagen-buchhaltung bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880, Stand 11. März 2010) entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 27. Januar 2016.

Zur Leistungsgewährung wendet der Eigenbetrieb das System LÄMMkom der LÄMMERZAHL GmbH, Dortmund, an.

Die Personalabrechnung erfolgte im Berichtsjahr durch die Stadtverwaltung der Stadt Offenbach am Main, die sich hierzu der Firma ekom21 GmbH, Darmstadt, bedient, welche das Programm P&I Loga der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden, einsetzt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

#### 2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 23 bis 24 HesEigBGes wurden gemäß der entsprechenden Formblätter beachtet.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Geschäftsführerbezüge im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

#### 3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 HesEigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

#### II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

#### 1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

#### 2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

#### F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

#### Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

#### 1. Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 27 Abs. 2 HesEigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

#### 2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

# Schüllermann und Partner AG

Der Eigenbetrieb verfügt über kein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 5.

#### G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetrieb Main-Arbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 4. Juli 2019

WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

SIEGEL

DREIEICH

Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Tosten Scholz Wirtschaftsprüfer MSc. Marcel Kempf Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

### Eigenbetrieb MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach Bilanz zum 31. Dezember 2018

# AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2018 EUR		31.12.2017 EUR	_	31.12.2 EUF		31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen     I. Immaterielle Vermögensgegenstände     1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	106.792,00		176.613,00	A. Eigenkapital  I. Stammkapital  II. Rücklagen  1. Allgemeine Rücklage	2.578.182,25	50.000,00	50.000,00 1.219.600,10
II. Sachanlagen  1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.799,00	106.792,00 — 110.799,00 — 217.591,00 …	176.613,00 176.613,00 115.179,00 115.179,00 291.792,00	<ul><li>III. Gewinn/Verlust</li><li>1. Gewinn des Vorjahres</li><li>2. Zuführung zu Rücklagen</li><li>3. Jahresgewinn</li></ul>	1.358.582,15 -1.358.582,15 751.351,01	2.578.182,25 	1.219.600,10 137.444,26 -137.444,26 1.358.582,15 1.358.582,15
<ul> <li>B. Umlaufvermögen</li> <li>I. Forderungen und sonstige</li> <li>Vermögensgegenstände</li> <li>1. Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte</li> <li>2. Forderungen gegen den Bund</li> </ul>	12.245.263,45 4.291.554,82		11.360.650,37 2.417.558,13	B. Rückstellungen  1. Sonstige Rückstellungen  C. Verbindlichkeiten	 13.322.939,07 	3.379.533,26 ————————————————————————————————————	2.628.182,25 12.319.502,17 12.319.502,17
<ol> <li>Sonstige Vermögensgegenstände</li> <li>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</li> </ol>		5.536.818,27 759.395,86	80,99 13.778.289,49 1.600.746,40	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 163.741,17 (Vorjahr EUR 4.958,60)      Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	163.741,17 2.371.805,48		4.958,60 1.680.482,94
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.296.214.13 5.908.281,98 _	15.379.035.89 6.095.660,18	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.371.805,48 (Vorjahr EUR 1.680.482,94)  3. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 184.068,13 (Vorjahr EUR 1.133.362,11)	184.068,13		1.133.362,11
	23	3.422.087,11 <u> </u>	21.766.488,07	D. Rechnungsabgrenzungsposten	 -	2.719.614,78 4.000.000,00 23.422.087,11	2,818,803,65 4,000,000,00 21,766,488,07

# Eigenbetrieb MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

		201 EU	2017 EUR		
1. 2.	Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II Sonstige betriebliche Erträge	136.036.380,32 32.829,29		143.067.247,65 46.483,06	
		32.029,29	136.069.209,61	143.113.730,71	
3.	Materialaufwand		100.000.200,01	140.110.700,71	
	Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II	-106.526.464,87		-111.762.064,89	
	b) Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II	-9.501.202,73		-11.244.214.84	
	, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	0.001.1101.110	-116.027.667,60	-123.006.279,73	
4.	Personalaufwand		,,,,,	•	
	<ul> <li>a) Löhne und Gehälter</li> <li>b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für</li> </ul>	-11.366.306,63		-10.941.596,39	
	Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.278.421,00 (Vorjahr EUR 1.271.976,54)	-3.275.009,41		-3.172.653,93	
	,		-14.641.316,04	-14.114.250,32	
5.	Abschreibungen  a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und				
	Sachanlagen	-89.381,99		-83.345,07	
			-89.381,99	-83.345,07	
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	_	-4.561.796 <u>,</u> 11	<u>-4.548.875,28</u>	
_		••	749.047,87	1,360,980,31	
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.447,94		0,91	
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.144,80		-2.399,07	
9.	Ergebnis der gewöhnlichen	••	2.303,14	-2.398.16	
	Geschäftstätigkeit Jahresgewinn/-verlust		751,351,01 751,351,01	1,358,582,15 1,358,582,15	

# MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main

## Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

#### I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach (MainArbeit) ist nach § 22 EigBGes i. V. m. den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Bilanz wurde gemäß § 265 Abs. 6 HGB um den Posten "Forderungen gegen Leistungsberechtigte", "Forderungen gegen die Stadt Offenbach", "Forderungen gegen den Bund" und "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach" erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und gemäß § 265 Abs. 6 HGB um die Posten "Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II" sowie "Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II" und "Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit SGB II" erweitert.

Nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Angaben werden im Anhang gemacht.

#### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Angeschaffte Anlagegüter mit Nettoanschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der flüssigen Mittel erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Ausfallrisiken werden in angemessenem Umfang durch Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Den Mitarbeitern ist eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Regeln der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zugesagt, die den versicherten Arbeitnehmer eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die über die ZVK Darmstadt gesichert ist. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 6,2 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Der Arbeitgeberanteil beläuft sich auf 5,7 %. Die restlichen 0,5 % sind von

den Arbeitnehmern zu tragen. Die MainArbeit zahlte ein zusätzliches "Sanierungsgeld" von 2,3 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese mittelbare Verpflichtung des Eigenbetriebs im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Soweit Abzinsungen notwendig waren, wurden die von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

#### III. Einzelangaben zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Von den Forderungen und den sonstigen Vermögensgegenständen haben zum 31. Dezember 2018 EUR 4.742.038,15 eine Laufzeit von über einem Jahr und betreffen Rückforderungsansprüche gegenüber Leistungsberechtigten.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen unter anderem mit EUR 12.245.263,45 die Weiterleitungsverpflichtung von Zahlungseingängen auf Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigte, die an den Bund oder die Stadt Offenbach am Main zu erstatten sind.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte betreffen im Wesentlichen Überzahlungen und gewährte Darlehen. Diese Forderungen sind pauschal um 30 % wertberichtigt. Zahlungseingänge auf diese Forderungen sind dem Bund bzw. der Stadt Offenbach am Main gutzuschreiben, so dass in gleicher Höhe Rückstellungen ausgewiesen werden. Die Bewertung erfolgte unter Einbezug der über das LÄMMkom Programm nachgewiesenen Forderungen.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr. Sie sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

#### IV. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der KOA VV handelt es sich um eine komplexe Materie, bei der bis zum heutigen Tag immer wieder Diskussionen um die richtige Auslegung entstehen. Der Bund erachtet eine ggf. entstehende Überdeckung durch die Pauschalen als rückzahlbar. Die widerspricht allerdings dem Sinn und Zweck von Pauschalen, da im umgekehrten Fall einer Unterdeckung bei von den Pauschalen abzudeckenden Kosten auch keine Nachschusspflicht des Bundes besteht und dies alleine zu Lasten des betroffenen kommunalen Trägers gehen würde. Es ist typisch für eine pauschale Abrechnung, dass es zu Über- oder Unterdeckungen kommen kann, die durch gutes "Haushalten" gesteuert werden kann und dass Überdeckungen genutzt werden, um Vorsorge für das nie auszuschließende Risiko von Unterdeckung zu tref-

fen, etwa wenn größere unvorhergesehene Ausgaben notwendig sind, die periodenbezogen nicht von der Pauschale abgedeckt sind. Im Bereich des Verwaltungshaushaltes können hierdurch Gewinne oder Verluste erzielt werden.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen enthalten Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 2.132,00 (Vorjahr EUR 2.365,38).

#### V. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebs von Bedeutung sind, bestanden – bis auf Mietaufwendungen, EDV-und Dienstleistungskosten in Höhe von rd. EUR 3,4 Mio. p.a. – nicht. Die Kosten für Dienstleistungen beinhalten vornehmlich das Finanzwesen, Portokosten, DV-Arbeitsplatzbereitstellungen durch die Stadt Offenbach und die Personalkosten der Frauenbeauftragten.

Das vom Abschlussprüfer berechnete **Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen** gemäß § 285 Nr. 17 HGB betrug TEUR 14. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2018 durchschnittlich 274,00 (Vorjahr 275,50) **Mitarbeiter** (ohne Geschäftsführer), davon 40,00 (Vorjahr 46,42) Beamte und 234,00 (Vorjahr 229,08) Angestellte.

#### Geschäftsführer des Eigenbetriebs ist:

Dr. Matthias Schulze-Böing

Die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers nach § 285 Nr. 9 a HGB unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

#### Der Betriebskommission gehören im Geschäftsjahr an:

Sabine Groß, (Stadträtin, Vorsitzende 12.09.18 – 31.12.18)

Peter Freier, (Bürgermeister 01.01.18 – 31.12.18)

Marianne Herrmann, (Stadträtin 01.01.18 – 31.12.18)

Marc Oliver Junker, (Holzbetriebswirt 16.08.18 – 31.12.18)

Ursula Richter, (Gewerkschaftssekretärin im Ruhestand 01.01.18 – 31.12.18)

Muhsin Senol, (Unternehmer 01.01.18 – 31.12.18)

Heike Habermann, (Landtagsabgeordnete 01.01.18 – 31.12.18)

Marion Guth, (Diplompädagogin 01.01.18 – 31.12.18)

Christian Schrödter, (Rechtsanwalt 01.01.18 – 31.12.18)

Tobias Dondelinger, (wissenschaftlicher Mitarbeiter 01.01.18 – 31.12.18)

Dennis Lehmann, (Schreiner 01.01.18 – 31.12.18)

Horst Thon, (Rechtsanwalt 01.01.18 – 31.12.18)

Andreas Stoll, (Datenbankentwickler 01.01.18 – 31.12.18)

Wolfgang Mallick, (Arbeitsvermittler 19.06.18 – 31.12.18)

Richard Löfflat, (Arbeitsvermittler 01.01.18 – 31.12.18)

Dem Beirat gehören an:

Herr Tobias Huth, Deutscher Gewerkschaftsbund 01.01.18 – 31.12.18

Dr. Stefan Hoehl, Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., Abteilungsleiter (Stellvertretender Vorsitzender) 01.01.18 - 31.12.18

Sabine Groß, Stadträtin 07.12.18 – 31.12.18

Thomas Iser, Agentur für Arbeit Offenbach, Vorsitzender der Geschäftsführung 01.01.18 – 31.12.18

Marita Weber, Bevollmächtigte der IG Metall, Offenbach 01.01.18 – 31.12.18

Friedrich Rixecker, Industrie- und Handelskammer Offenbach, Geschäftsführer 01.01.18 – 31.12.18

Uwe Czupalla, Kreishandwerkerschaft Stadt und Kreis Offenbach, Geschäftsführer 01.01.18 – 31.12.18

Hanne Schirmer, Der PARITÄTISCHE Hessen, Regionalgeschäftsführerin 01.01.18 – 31.12.18

Beatrix Duttine-Eberhardt, Deutsches Rotes Kreuz Offenbach, stv. Leiterin Soziale Arbeit 11.03.18 – 31.12.18

Frau Ursula Ölcer, Unternehmerin Offenbach 01.01.18 – 31.12.18

Die Mitglieder der Betriebskommission und des Beirates erhielten im Wirtschaftsjahr 2018 keine Vergütungen.

#### Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurden, sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

#### Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresgewinn 2018 in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Offenbach am Main, 28.06.2019

Geschäftsführung

# Anlage zum Anhang

# MainArbeit. Kommunales Jobcenter Stadt Offenbach, Offenbach am Main

## Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018

***************************************	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahmen für Abgänge	Stand 31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	357.395,48	1.710,03	00,00	359.105,51	180.782,48	71.531,03	0,00	252.313,51	106.792,00	176.613,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	236.025,47	13.470,96	0,00	249.496,43	120.846,47	17.850,96	0,00	138.697,43	110.799,00	115.179,00
	593.420,95	15.180,99	0,00_	608.601,94	301.628,95	89.381,99	0,00	391.010,94	217.591,00	291.792,00

# MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main

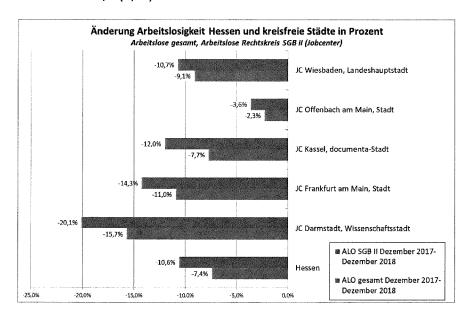
# Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

1		Darstellung des Geschäftsverlaufs
	1.1	Allgemeines
	1.2	Laufende Geschäftstätigkeit
	1.3	Investitionen
	1.4	Personal- und Sachbereich
2		Darstellung der Lage
	2.1	Vermögenslage
	2.2	Finanzlage
	2.3	Ertragslage
3		Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
4		Voraussichtliche Entwicklung der MainArbeit

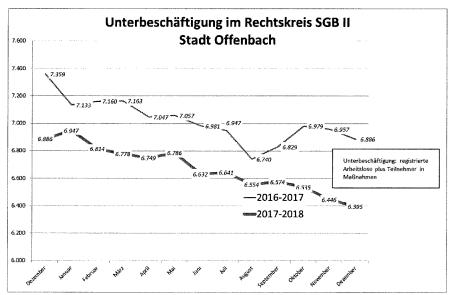
## 1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

# 1.1 Allgemeines

Im Jahr 2018 hat sich der Arbeitsmarkt in der Region wie in den drei Vorjahren gut entwickelt. In der Stadt ging die Arbeitslosigkeit weiter zurück. Die Arbeitslosenquote lag im Dezember bei 8,9 (9,3<sup>1</sup>) Prozent.



Die Unterbeschäftigung (Arbeitslose plus Maßnahmeteilnehmer<sup>2</sup>) ging in der Stadt Offenbach ebenfalls weiter zurück, auf 8.478 (8.881) zum Jahresende. Nur bezogen auf den Rechtskreis SGB II reduzierte sie sich auf 6.395 (6.887).

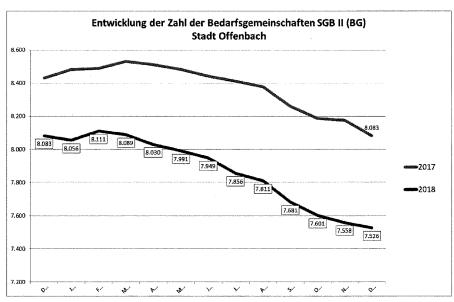


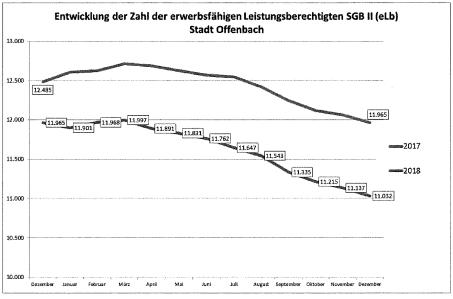
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zahlen in Klammern, wenn nicht anders ausgewiesen: Vorjahreswerte.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber selbstverständlich stets beide Geschlechter.

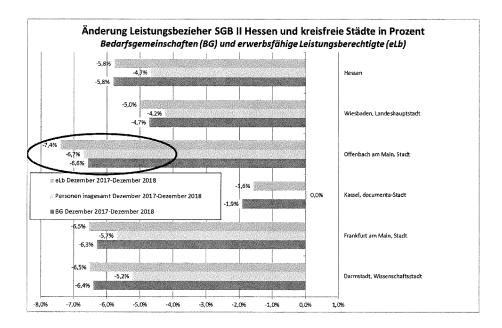
Die Bevölkerung der Stadt wuchs im Jahr 2018 weiter um 2,0 Prozent auf 138.335 Ende Dezember 2018, davon 84.948 Deutsche und 53.387 Nicht-Deutsche. Der Ausländeranteil stieg weiter leicht auf knapp 39 Prozent.

Die Fallzahlen im SGB II gingen dagegen weiter deutlich und gegenüber dem Vorjahreszeitraum noch einmal etwas beschleunigt zurück. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ging im Dezember gegenüber dem Vorjahresmonat um 6,9 (5,3) Prozent, die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 7,4 (5,4) Prozent, und die der Personen im Leistungsbezug insgesamt (einschließlich Sozialgeld) um 6,8 (4,9) Prozent zurück.





Wie im Vorjahreszeitraum entwickelten sich die Fallzahlen auch in 2018 in der Stadt Offenbach etwas günstiger als in den anderen hessischen Großstädten. Hier hat sich die Entwicklung in den Städten allerdings etwas angeglichen. Der in den Jahren 2016 und 2017 sehr stark bemerkbare Sondereffekt, der sich durch die unterschiedliche Zuweisung von Flüchtlingen in die hessischen Regionen und die damit verbundene Begünstigung Offenbachs erklären lässt, schwächte sich 2018 deutlich ab. Siehe dazu das nachfolgende Schaubild:



In allen Teilkategorien der SGB-II-Fallstatistik konnten im Jahr 2018 Allzeittiefs verzeichnet werden. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften näherte sich dem Wert von 7.500, die der erwerbsfähigen leistungsberechtigten dem Wert von 11.000 – und dies, es sei daran erinnert, bei einem beschleunigten Bevölkerungswachstum.

Die zentrale Belastungskennziffer SGB-II-Quote bildete sich weiter zurück. Vor allem in der Langfristbetrachtung wird eine deutliche Verbesserung der sozialen Situation in der Stadt erkennbar:



# 1.2 Laufende Geschäftstätigkeit

Das Geschäftskonzept des Jobcenters hat sich im Berichtsjahr nicht geändert. Das SGB II bildet die gesetzliche Grundlage. Hier gab es auch in 2018 keine bedeutenden Änderungen.

Allerdings gab es mit dem Teilhabechancengesetz eine bedeutende Reform mit einer deutlichen Erweiterung des Instrumentariums der aktiven Arbeitsförderung im SGB II, die jedoch erst mit dem Jahr 2019 wirksam wurde.

Zentrales Prinzip der Arbeit im Jobcenter MainArbeit ist die Anregung von Eigenaktivitäten der Kunden bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und bei der Stellensuche und die frühzeitige und zielgerichtete Aktivierung. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag des SGB II darauf hinzuwirken, dass Bedürftigkeit in erster Linie durch die rasche Aufnahme von Erwerbsarbeit überwunden oder gemindert wird. Die Leistungsberechtigten haben umfassende Mitwirkungspflichten, auch die Pflicht, jede zumutbare Erwerbsarbeit aufzunehmen. Das Jobcenter hat die Verpflichtung, die Leistungsberechtigten dabei so effektiv wie möglich zu unterstützen, Arbeitsvermittlung zu leisten und bei Bedarf Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Qualifizierungsmaßnahmen, berufliche Orientierungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheit, Lohnkostenzuschüsse und anderes anzubieten und durchzuführen.

Das Jobcenter betreute im Jahr 2018 durchschnittlich 11.637 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in 7.880 (8.306) Bedarfsgemeinschaften. Es wurden insgesamt 49.077 Bescheide erstellt.

- Im Jahr 2018 wurden von den persönlichen Ansprechpartnern und den Arbeitsvermittlern des Bereiches Markt und Integration 41.405 persönliche Beratungsgespräche durchgeführt. Davon waren 2.635 Erstgespräche, d.h. Gespräche mit Personen, die neu SGB II-Leistungen beantragten. Im Vergleich zum Vorjahr liegt die Zahl der persönlichen Gespräche um ca.8.500 höher.
- 4.379 erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 65 Jahren haben in 2018 SGB II-Leistungen neu beantragt. 6.031 erwerbsfähige Personen sind aus dem SGBII-Bezug ausgeschieden.
- Knapp 6.000 Personen haben insgesamt an einer Maßnahme teilgenommen, davon haben 4.800 eine Aktivierungsmaßnahme in 2018 begonnen.
- Nach bisher vorliegenden Zahlen sind 3.019 Integrationen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse erfolgt.
- 777 Personen haben eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen.
- 71 Personen haben eine Selbständigkeit begonnen.
- 182 Personen haben eine Ausbildung angetreten.
- 48 unterschiedliche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für unterschiedliche Zielgruppen wurden angeboten.
- Für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wurden rund 7,95 Mio. EUR eingesetzt<sup>3</sup>.

#### 1.3 Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Ersatzinvestitionen in Software und Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 15 getätigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen des Jobcenters finden sich im Internet unter <a href="https://www.mainarbeit-offenbach.de/aktuellespresse/aktuelle-informationen.html">https://www.mainarbeit-offenbach.de/aktuellespresse/aktuelle-informationen.html</a>

#### 1.4 Personal- und Sachbereich

Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch den Geschäftsführer Dr. Matthias Schulze-Böing.

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren beim Eigenbetrieb auf 240,4 Stellen durchschnittlich 274 (275) Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) beschäftigt. Die Fluktuationsquote lag bei 9,4 (10,4) Prozent.

Die Krankheitsquote lag bei 6,5 (8,3) Prozent. Das ist eine deutliche Verbesserung. Allerdings ist die Krankenquote noch immer höher als im Durchschnitt der Stadtverwaltung (5,8 Prozent). Die Geschäftsführung setzt ihre Anstrengungen fort, die Krankenquote durch verschiedene Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und der Prävention weiter zu reduzieren.

Die Personalaufwendungen betrugen im Wirtschaftsjahr 2018:

Vergütungen und tarifliche Sonderzahlungen	11.366.306,63 €
Sozialversicherung, Altersvorsorge, Berufsgenossenschaft, Beihilfen	3.275.009,41€

# 2. Darstellung der Lage

# 2.1 Vermögenslage

	31.12.2018		31.12.	2017
	T€	%	T€	%
Aktiva				
Anlagevermögen	218	0,9	292	1,3
Umlaufvermögen				
Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte	12.245	52,3	11.361	52,2
Forderungen gegen die Stadt Offenbach	0	0,0	0	0,0
Forderungen gegen den Bund	4.292	18,3	2.417	11,1
Flüssige Mittel	759	3,2	1.600	7,4
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	5.908	25,2	6.096	28,0
	23.204	99,1	21.474	98,7
Gesamtvermögen	23.422	100,0	21.766	100,0
Passiva				
Eigenkapital	3.379	14,4	2.628	12,1
Rückstellungen	13.323	56,9	12.320	56,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164	0,7	5	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	2.372	10,1	1.680	7,7
Sonstige Verbindlichkeiten	184	0,8	1.133	5,2
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	4.000	17,1	4.000	18,4
Fremdmittel	20.043	85,6	19.138	87,9
Gesamtkapital	23.422	100,0	21.766	100,0

Entwicklung des Eigenkapitals in 2018 (Angaben in T€ unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen):

Position	01.01.2018	Zugänge	Verwendung	31.12.2018
Stammkapital	50	0	0	50
Allgemeine Rücklage	1.219	1.359	0	2.578
Gewinn/Verlust	1.359	751	1.359	751
Eigenkapital insgesamt	2.628	2.110	1.359	3.379

Entwicklung der Rückstellungen in 2018 (Angaben in T€):

Rückstellungsart	01.01.2018	Verbrauch	Auflösung Ab- zinsung (-)	Zuführung Auf- zinsung (+)	31.12.2018
Abzuführende Rückforderungen	11.360	0	0	885	12.245
Ausstehende Rechnungen	116	116	0	62	62
Urlaub	375	375	0	377	377
Überstunden	185	185	0	194	194
Jubiläum	60	2	1	0	59
Zinsrisiken aus Sozial- versicherungsprüfungen	85	0	0	25	110
Aufbewahrungspflichten	25	3	0	3	25
Abschlusskosten	14	14	0	14	14
Maßnahmekosten	98	98	0	236	236
Summe	12.319	793	1	1.796	13.322

# 2.2. Finanzlage

Der Eigenbetrieb erhält finanzielle Mittel zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben vom Bund und der Stadt Offenbach. Die Mittel werden bedarfsgerecht abgerufen. Hierzu werden regelmäßig die monatlichen Zahlungsverpflichtungen geplant, auf deren Basis die Zahlungsmittel angefordert werden können. Der Eigenbetrieb nimmt am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) teil.

# 2.3 Ertragslage

	31.12.2018		31.12.20	17
	T€	%	T€	%
Kostenerstattungen	136.036	99,9	143.067	99,9
Sonstige betriebliche Erträge	33	0,1	46	0,1
Betriebsertrag	136.069	100,0	144.361	100,0
Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen	106.527	78,3	111.763	78,1
Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit	9.501	7,0	11.244	7,8
Personalaufwendungen	14.641	10,8	14.114	9,8
Abschreibungen	89	0,1	83	0,1
Übrige betriebliche Aufwendungen	4.562	3,3	4.548	3,2
Betriebsaufwand	135.320	99,5	141.752	99,0
Betriebsergebnis	749	0,5	1.361	1,0
Finanzergebnis	2	0,0	-2	0,0
Jahresergebnis	751	0,5	1.359	1,0

# 3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Chancen für das Jahr 2019 liegen im weiterhin guten konjunkturellen Umfeld. Allerdings sind seit Ende 2018 Zeichen einer konjunkturellen Abschwächung nicht zu übersehen. Inwieweit diese auf den Arbeitsmarkt durchschlagen ist noch nicht absehbar. Zuletzt gab es deutliche Hinweise, dass der Aufbau von Beschäftigung sich in 2019 nicht fortsetzen wird und dass erstmals seit längerem wieder mit einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen zu rechnen ist.

Die Risiken auch für den Bereich des SGB II sind eindeutig gewachsen. Ob und inwieweit diese allgemeinen Risiken in der Stadt Offenbach zur Geltung kommen, ist abzuwarten.

# 4. Voraussichtliche Entwicklung der MainArbeit

Die Geschäftsführung der MainArbeit rechnet für 2019 bis Jahresende leicht zurückgehenden Fallzahlen, gegenüber dem Ergebnis 2018 gleichbleibenden Ausgaben für Geldleistungen (im Rahmen der Regelsatzerhöhung und der Steigerung des allgemeinen Mietniveaus auch in den Wohnungsmarktsegmenten der leistungsberechtigten bei zurückgehenden Fallzahlen). Die Ergebnisse der letzten Jahre haben mit überdurchschnittlich guten Performancedaten erkennbar gemacht, dass das Praxiskonzept des Jobcenters gut funktioniert. Insofern sollten auch 2019 weiter gute Ergebnisse zu erzielen sein.

Offenbach am Main, 28.06.2019

Geschäftsführung

# MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

### Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

# Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat, die Betriebskommission und die Betriebsleitung, vertreten durch den Geschäftsführer; daneben wurde ein Beirat gebildet. Deren Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz und die Satzung bestimmt.

Grundlage der Satzung ist das Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes).

In der Hessischen Gemeindeverordnung ist eine Geschäftsordnung nicht zwingend vorgeschrieben. Es findet allerdings für die Betriebskommission die Kommissionsordnung der Stadt Offenbach am Main Anwendung. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung. Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung existiert nicht.

Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes auch nicht erforderlich. Die Verteilung der Aufgaben ist in einem Organisationsplan geregelt. Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen der Betriebskommission und zwei Beiratssitzungen stattgefunden. Niederschriften über die Sitzungen wurden erstellt und lagen uns zur Einsicht vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Es wird bezüglich der Vergütung des Geschäftsführers zulässigerweise von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder der Betriebskommission und des Beirates erhielten im Geschäftsjahr 2018 keine Vergütungen.

# Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

### Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan/Organigramm liegt vor, der den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht und nach dem verfahren wird; der Organisationsplan wird regelmäßig überarbeitet und angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte hierfür bekannt geworden.

# c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention bestehen hauptsächlich in Maßnahmen der Funktionstrennung und in der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips. Daneben erhalten alle Mitarbeiter der MainArbeit einmal jährlich ein Merkblatt zur Korruptionsvermeidung, dessen Kenntnisnahme die Mitarbeiter schriftlich bestätigen müssen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungen trifft der Geschäftsführer selbst. Es bestehen umfangreiche Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Sachbearbeitung im Bereich der SGB II-Tätigkeiten. Im Bereich der Administration werden die Arbeitsanweisungen und Richtlinien der Stadtverwaltung sinngemäß angewendet. Im Finanz- und Rechnungswesen existieren Konten- und Kostenstellenpläne.

Anhaltspunkte, dass diese Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, nach unseren Feststellungen verfügt der Eigenbetrieb über eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.

# Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebs?

Das Planungswesen ist entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes ausgestaltet. Entsprechend § 4 und §§ 15 bis 18 EigBGes Hessen erstellt die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, der dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt wird (§ 19 EigBGes). Zu beachtende Regelungen werden eingehalten.

#### b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja, größere Abweichungen vom Wirtschaftsplan werden auf ihre Ursachen hin untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung von der SOH GmbH als Dienstleister geführt.

Die ESO Stadtservice GmbH als Subunternehmer der SOH GmbH bedient sich dabei indirekt über die EVO der Hard- und Software sowie der Rechenzentrumsdienstleistungen der MW Energie AG, Mannheim. Dabei wird ein Netzwerk betrieben, auf dem die Daten online verarbeitet werden.

Zur Leistungsgewährung wendet der Eigenbetrieb das System LÄMMkom der LÄMMERZAHL GmbH, Dortmund, an.

Die Personalabrechnung erfolgte durch die Stadtverwaltung der Stadt Offenbach am Main, die sich hierzu der Firma ekom21 GmbH, Darmstadt, bedient, welche das Programm P&I Loga der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden, einsetzt.

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Regeln konnten im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt werden. Es existiert eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, die die Zuordnung von Kosten zu den Aktivitäten im Rahmen von SGB II ermöglicht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Sowohl die Kreditlinie als auch die Liquidität werden laufend überwacht. Der Eigenbetrieb nimmt an dem automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) teil.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ausstehende Rückforderungen gegen Kunden der MainArbeit (Leistungsberechtigte) werden grundsätzlich zeitnah und effektiv eingezogen. Der Aufbau des Mahnwesens der MainArbeit ist weitgehend abgeschlossen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Organisatorisch ist das Controlling auf Ebene des Geschäftsführers angesiedelt. Dieser wird durch zwei Controller unterstützt. Der Größe und Art der Tätigkeit des Eigenbetriebes nach ist sichergestellt, dass alle Geschäftsbereiche durch das Controlling abgedeckt sind.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, der Eigenbetrieb besitzt keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

#### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i. S. v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet. Die Risikoüberwachung erfolgt durch den Geschäftsführer. Es erfolgen regelmäßige, zeitnahe betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie ein Abgleich mit den Planrechnungen. Die finanziellen Risiken werden durch einen Liquiditätsplan, der in kurzen Abständen aktualisiert wird, überwacht.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Hinweise, dass die Maßnahmen nicht ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend sind, haben wir nicht erhalten. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

### c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation liegt vor. Die Beachtung und Durchführung der Maßnahmen zur Abwehr bestandsgefährdender Risiken wird durch den Geschäftsführer sichergestellt.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der homogenen Geschäftstätigkeit tragen die regelmäßigen, zeitnahen betriebswirtschaftlichen Auswertungen den Anforderungen einer kontinuierlichen und systematischen Abstimmung Rechnung.

# Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da ein Handel mit Finanzinstrumenten sowie mit anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten nicht getätigt wird.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte
Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision war im Geschäftsjahr 2018 nicht als eigenständige Stelle bei der MainArbeit eingerichtet. Es erfolgen jedoch auskunftsgemäß Prüfungen durch die Abteilung "Grundsatz und Recht".

Die Prüfung der Gewährung von ALG II-Leistungen kann grundsätzlich auch durch das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

Seite 10

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt

# Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass bestehende Zustimmungserfordernisse von dem Geschäftsführer nicht beachtet wurden, haben sich bei Durchführung der Prüfung nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

### Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Berichtsjahr wurden neben dem Erwerb von Ersatzinvestitionen keine nennenswerten Investitionen geplant und/oder durchgeführt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Entfällt

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte sind im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

# Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen vorgelegen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Vergleichsangebote eingeholt, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

# Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission und zwei Beiratssitzungen statt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln insgesamt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes. Quartalsberichte werden nicht erstellt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Durch regelmäßige Gespräche und Sitzungen werden die Überwachungsorgane angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Berichterstattungen wurden im Berichtsjahr nicht angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan er-örtert?

Eine solche Versicherung ist nicht abgeschlossen. Auskunftsgemäß existieren allerdings eine Eigenschadenversicherung und eine Haftpflichtversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

# Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

Anlage 5

Seite 14

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu den Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir in der Anlage 6 dieses Prüfungsberichtes. Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag keine.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Jahresabschluss sind Erstattungen hinsichtlich der bei Erfüllung der Aufgaben nach SGB II entstandenen Sach- und Personalkosten berücksichtigt. Anhaltspunkte, dass der Eigenbetrieb Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet hat, sind im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen angesichts ausreichender Kreditlinien und angemessener Vorschüsse für den Mittelbedarf im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach SGB II nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2018 in die allgemeine Rücklage einzustellen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

# **Ertragslage**

#### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da mehrere Segmente nicht vorliegen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

An	lage	5
----	------	---

Seite 16

# Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresgewinn.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Kostenüberwachung und -begrenzung werden laufend durchgeführt. Die übernommenen Aufgaben nach SGB II werden grundsätzlich kostendeckend abgerechnet.

# MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

# Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

### a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderung:

2018		201	7	Verände- rung
TEUR	%	TEUR	%	TEUR
136.036	99,9	143.067	99,9	-7.031
33	0,1	46	0,1	-13
136.069	100,0	143.113	100,0	- 7.044
106.527	78,3	111.762	78,1	-5.235
9.501	7,0	11.244	7,8	-1.743
14.641	10,8	14.114	9,8	527
89	0,1	83	0,1	6
4.562	3,3	4.549	3,2	13
135.320	99,5	141.752	99,0	-6.432
749	0,5	1.361	1,0	-612
2	0,0	-2	0,0	4
751	0,5	1.359	1,0	-608
	TEUR  136.036 33  136.069  106.527  9.501 14.641 89 4.562 135.320 749 2	TEUR %  136.036 99,9 33 0,1  136.069 100,0  106.527 78,3  9.501 7,0 14.641 10,8 89 0,1 4.562 3,3  135.320 99,5  749 0,5 2 0,0	TEUR       %       TEUR         136.036       99,9       143.067         33       0,1       46         136.069       100,0       143.113         106.527       78,3       111.762         9.501       7,0       11.244         14.641       10,8       14.114         89       0,1       83         4.562       3,3       4.549         135.320       99,5       141.752         749       0,5       1.361         2       0,0       -2	TEUR       %       TEUR       %         136.036       99,9       143.067       99,9         33       0,1       46       0,1         136.069       100,0       143.113       100,0         106.527       78,3       111.762       78,1         9.501       7,0       11.244       7,8         14.641       10,8       14.114       9,8         89       0,1       83       0,1         4.562       3,3       4.549       3,2         135.320       99,5       141.752       99,0         749       0,5       1.361       1,0         2       0,0       -2       0,0

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von TEUR 751 ab.

#### Anlage 6

### Seite 2

Da im Verwaltungsbereich nach der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift nach Pauschalen erstattet wird, kann es beim Eigenbetrieb zu Kostenüber- oder -unterdeckungen kommen, sodass beim Eigenbetrieb ein Jahresgewinn bzw. ein Jahresverlust auszuweisen ist.

Die Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II betreffen im Wesentlichen die Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II. Diese umfassen unter anderem die Erstattung von Arbeitslosengeld II (Regel- und Mehrbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und von Kosten der Unterkunft (KdU). Daneben betreffen die Kostenerstattungen insbesondere die Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II sowie den Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Kostenerstattungen sowie der gegenüberstehenden Aufwendungen nach SGB II sind in der Höhe nicht beeinflussbar.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen mit TEUR 28 (Vorjahr TEUR 41) Zuschüsse zum Mutterschutz sowie mit TEUR 4 (Vorjahr TEUR 6) Erstattungen für Scheckzahlungen.

# Die Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Kosten der Unterkunft	49.896	46,8	52.381	46,9	-2.485	-4,7
Arbeitslosengeld II	52.562	49,3	54.992	49,2	-2.430	-4,4
Sozialgeld	2.063	2,0	2.476	2,2	-413	-16,7
Bildungs- und Teilhabepaket	2.006	1,9	1.913	1,7	93	4,9
	106.527	100,0	111.762	100,0	-5.235	-4,7

Die Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit gliedern sich wie folgt auf:

	2018		2017		Veränd	derung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.263	44,9	5.026	44,7	-763	-15,2
Integrationsleistungen für Langzeitarbeitslose	521	5,5	681	6,0	-160	-23,5
Berufsausbildung in außer- betrieblichen Einrichtungen	878	9,2	879	7,8	-1	-0,1
Freie Förderung	986	10,4	1.093	9,7	-107	-9,8
Kommunale Eingliederungs- leistungen	461	4,9	506	4,5	-45	-8,9
Vermittlungsbudget	208	2,2	267	2,4	-59	-22,1
Eingliederungszuschüsse	195	2,0	401	3,6	-206	-51,4
Mehraufwandsvariante	452	4,8	439	3,9	13	3,0
Befristeter Beschäftigungs- zuschuss	87	0,9	194	1,7	-107	-55,2
Ausbildungsbegleitende Hilfen	109	1,1	107	1,0	2	1,9
Soziale Teilhabe	760	8,0	707	6,3	53	7,5
LZA-Projekt	381	4,0	566	5,0	-185	-32,7
Übrige Aufwendungen	200	2,1	378	3,4	-178	-47,1
	9.501	100,0	11.244	100,0	-1.743	-15,5

Der **Personalaufwand** betrifft die Vergütungen für durchschnittlich 40,0 (Vorjahr 46,4) Beamte, 238 (Vorjahr 229) Angestellte des Eigenbetriebs sowie für den Geschäftsführer. Der Personalaufwand setzt sich mit TEUR 11.366 (Vorjahr TEUR 10.941) aus Löhnen und Gehältern und mit TEUR 3.275 (Vorjahr TEUR 3.173) aus sozialen Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung zusammen.

Anlage 6
Seite 4
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

	2018		2017		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Raummiete	1.364	29,9	1.323	29,1	41	3,1
Aufwendungen für Informations- technik	1.393	30,6	1.220	26,8	173	14,2
Honorare	813	17,8	847	18,6	-34	-4,0
Porto, Telefon, Internet, Büro- bedarf, Zeitschriften, Bücher	279	6,1	295	6,5	-16	-5,4
Immobilienbewirtschaftung	286	6,2	310	6,8	-24	-7,7
Ärztliche Begutachtungen	154	3,4	119	2,6	35	29,4
Übrige Aufwendungen	273	6,0	435	9,6	-162	-37,2
	4.562	100,0	4.549	100,0	13	0,3

# b) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017:

	31.12.2018		31.12.	2017	Verände- rung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	107	0,4	177	0,8	-70
Sachanlagen	111	0,5	115	0,5	-4
Anlagevermögen	218	0,9	292	1,3	-74
Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte	12.245	52,3	11.361	52,2	884
Forderungen gegen den Bund	4.292	18,3	2.417	11,1	1.875
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0
Flüssige Mittel	759	3,3	1.601	7,4	-842
Umlaufvermögen	17.296	73,9	15.379	70,7	1.917
Aktiver Rechnungsabgrenzungs- posten	5.908	25,2	6.095	28,0	-187
Summe Aktivseite	23.422	100,0	21.766	100,0	1.656
Passivseite					
Eigenkapital	3.379	14,4	2.628	12,1	751
Rückstellungen	13.323	56,9	12.320	56,6	1.003
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164	0,7	5	0,0	159
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	2.372	10,1	1.680	7,7	692
Sonstige Verbindlichkeiten	184	0,8	1.133	5,2	-949
Passiver Rechnungsabgrenzungs- posten	4.000	17,1	4.000	18,4	0
Fremdmittel	20.043	85,6	19.138	87,9	905
Summe Passivseite	23.422	100,0	21.766	100,0	1.656

Seite 6

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.656 angestiegen. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Anstieg der Forderungen gegenüber dem Bund sowie der Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte, welchen eine korrespondierende Rückstellung gegenübersteht.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen **Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte** betreffen im Wesentlichen Überzahlungen und gewährte Darlehen. Diese Forderungen sind pauschal um 30 % wertberichtigt. Zahlungseingänge auf diese Forderungen sind dem Bund bzw. der Stadt Offenbach am Main gutzuschreiben, sodass in gleicher Höhe Rückstellungen ausgewiesen werden. Die Bewertung erfolgt unter Einbezug der über das LÄMMkom Programm nachgewiesenen Forderungen.

Als **Forderungen gegen den Bund** werden im Wesentlichen Forderungen aus der Abrechnung des Berichtsjahres sowie Abgrenzungen durch die Überleitung von der kameralistischen Buchführung des Bundes zur kaufmännischen Buchführung der MainArbeit ausgewiesen.

Die **flüssigen Mittel** betreffen Kontokorrentkonten bei der Sparkasse Offenbach am Main sowie bei der Postbank Frankfurt am Main. Sämtliche Guthaben bei Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen belegt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft zum 31. Dezember 2018 im Wesentlichen bereits ausgezahlte Regelleistungen sowie bereits ausgezahlte Kosten der Unterkunft für Januar 2019.

Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr in Höhe des positiven Jahresergebnisses verändert.

Unter den Rückstellungen werden hauptsächlich die Verpflichtungen zur Weiterleitung von Zahlungseingängen an den Bund oder an die Stadt Offenbach am Main in Höhe von TEUR 12.245 (Vorjahr TEUR 11.361) ausgewiesen. Daneben sind Rückstellungen für Urlaub und Überstunden, Jubiläen sowie sonstige Personalkosten in Höhe von TEUR 630 (Vorjahr TEUR 620) und sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 447 (Vorjahr TEUR 338) gebildet.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach** bestehen aus Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 10.000, die mit Forderungen in Höhe von TEUR 7.628 verrechnet wurden.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft zum 31. Dezember 2018 bereits vereinnahmte Zuteilungen des Bundes und der Stadt Offenbach am Main in Höhe von TEUR 4.000 (Vorjahr TEUR 4.000).

# Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
	%	%	%	%
Investitionsquote	2,2	9,6	7,2	41,2
Nettoinvestition in das Anlagevermögen hist. AK/HK des Sachanlagevermögens zum 1.1.				
Sachanlagenintensität	0,5	0,5	0,6	0,5
Sachanlagen x 100 Gesamtkapital				
Eigenkapitalquote	14,4	12,1	6,2	6,2
Eigenkapital x 100 Gesamtkapital				

# c) Finanzlage

Die bilanzmäßige Liquidität an den beiden Stichtagen 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 zeigt folgende Darstellung:

				Verände-
		2018	2017	rung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Flüssige Mittel (Finanzmittelfonds)	759	1.601	-842
	Abzüglich:			
	Verbindlichkeiten und Rückstellungen	16.043	15.138	905
	Barliquidität			
=	Liquidität 1. Grades	-15.284	-13.537	-1.747
	Zuzüglich:			
	Rückforderungs- und Leistungsforderungen	16.537	13.778	2.759
	Einzugsbedingte Liquidität			
=	Liquidität 2. Grades	1.253	241	1.012
	Zuzüglich:			
	Sonstige kurzfristige Aktiva	0	0	0
	Working Capital			
=	Liquidität 3. Grades	1.253	241	1.012
	Zuzüglich:			
	Übrige Aktiva abzüglich übrige Passiva	2.126	2.387	-261
=	Eigene Mittel	3.379	2.628	751

Der Eigenbetrieb verfügte zum Geschäftsjahresende über liquide Mittel in Höhe von TEUR 759. Der Eigenbetrieb erhält finanzielle Mittel zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben vom Bund und von der Stadt Offenbach. Die Mittel werden bedarfsgerecht abgerufen.

# MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

#### Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Firma MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach

Rechtsform Eigenbetrieb der Stadt Offenbach am Main

Der Eigenbetrieb ist ein organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Offenbach am Main ohne eigene

Rechtspersönlichkeit.

Sitz Offenbach am Main

Geschäftsjahr Kalenderjahr

Stammkapital EUR 50.000,00

Gegenstand des Unternehmens Der Eigenbetrieb übernimmt die der Stadt Offenbach am

Main obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zuge-

lassener kommunaler Träger nach dem SGB II.

Organe – Stadtverordnetenversammlung

Magistrat

Betriebskommission

Betriebsleitung

Stadtverordnetenversammlung Der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Organ des

Eigenbetriebes obliegen insbesondere Grundsatzentscheidungen, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 5 Nr. 1–13 EigBGes,

§ 7 der Satzung).

Magistrat Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und

Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen (§ 8 EigBGes,

§ 6 der Satzung).

#### Betriebskommission

Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigBGes, § 5 der Satzung).

### Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung "Geschäftsführer/-in".

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 4 der Satzung).

Geschäftsführer ist Herr Dr. Matthias Schulze-Böing.

#### Jahresabschluss und Lagebericht

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Gemäß § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

# Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - **d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
  - **d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.